
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 14.04.2022

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb der Fläche des Bebauungsplans Nr. 01/12 "Am Amtsgarten" der Stadt Königs Wusterhausen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung 3-7

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)

- Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses des KAEV am 26.04.2022, um 14:00 Uhr 8-9
- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des KAEV am 26.04.2022, um 16:00 Uhr 10

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Anordnung zur Durchsetzung von Pflichten gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG¹**Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb der Fläche des Bebauungsplans Nr. 01/12 "Am Amtsgarten" der Stadt Königs Wusterhausen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ordnet folgendes an:

I. Entscheidung

1. Auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 01/12 "Am Amtsgarten" in Königs Wusterhausen sind jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser untersagt.
2. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf Antrag eine Ausnahme von dieser Anordnung erteilt werden und die Benutzung durch die zuständige Wasserbehörde erlaubt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO²) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

II. Begründung**1. Sachverhalt**

Der Standort des ehemaligen Gaswerkes Königs Wusterhausen wurde in der Zeit vom Ende des 19. Jahrhunderts bis ca. 1958 als Gaswerksstandort genutzt. Durch die Nutzung waren gaswerkstypische Schadstoffe in den Boden und zum Teil in das Grundwasser gelangt. Darüber hinaus wurden diverse Abfälle aus dem Produktionsprozess, Hausmüll und Bauschutt auf dem Grundstück abgelagert. Im Vorlauf einer weiteren Nutzung waren Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Die Sanierung erfolgte mittels Bodenaustausch und für Bereiche im Grundwasserschwankungsbereich bzw. der oberen gesättigten Zone mittels beiläufiger Grundwasserhaltung. Gehobene Grundwässer wurden über eine Grundwasserreinigungsanlage geführt, abgereinigt und das abgereinigte Wasser in den Nottekanal eingeleitet. Die Grundwasserhaltung hatte die Aufgabe die Zugänglichkeit in den

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

Grundwasserschwankungsbereich bzw. der gesättigten Zone für die notwendigen Aushubmaßnahmen sicherzustellen. Darüber hinaus sollten die durch den Energieeintrag in Folge der Tiefbauarbeiten freigesetzten Schadstoffe wirksam abgefangen werden. Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen dienen somit der Abstromsicherung. Während der Sanierung zeigte sich, dass relevante Schadstoffe teilweise durch noch vorhandene organische Sedimente und Ton-/Schlufflagen einer wirksamen Retention in Bezug auf die gesättigte Zone unterlagen. Für Bereiche in denen vergleichbare Schichten ausgeräumt bzw. gestört waren, war positiv zu werten, dass zu sanierende Bereiche jeweils nur im obersten Bereich der gesättigten Zone und in der Regel kleinräumig vorhanden waren. Dies erklärt die für vergleichbare Standorte verhältnismäßig geringe Grundwasserbelastung, welche zusätzliche Sanierungsmaßnahmen für das Grundwasser zur Gefahrenreduktion (z.B. pump & treat) in Bezug auf die nachfolgende sensible Nutzung nicht angezeigt hatte.

Die vorgenannte beiläufige Grundwasserhaltung mit anschließender Abreinigung gehobener Grundwässer trug zur weiteren Reduktion vorhandener Schadstoffgehalte im Grundwasser bei. Das Grundwasser, die Grundwasserhaltungsmaßnahmen, die Grundwasserreinigung und die Einleitung in den Nottekanal unterlagen jeweils einer entsprechenden Überwachung (Monitoring) mittels Beprobung und umfangreicher Analytik. Das Monitoring des Grundwassers und der Grundwasserhaltungsmaßnahmen zeigten für einen Gaswerksstandort verhältnismäßig geringe Schadstoffgehalte. In den gehobenen Grundwässern und damit im Zulauf zur Grundwasserreinigungsanlage zeigten sich relevante Gehalte an Naphthalin als Einzelparameter, PAK als Summenparameter, Phenolindex, MKW und Benzol. In der Gesamtschau der nachgewiesenen Konzentrationen der vorgenannten Parameter ist erkenntlich, dass auf dem Gelände kleinräumig relevante Konzentrationen an Schadstoffen im Grundwasser vorhanden sind. Je nach Konfiguration der Grundwasserhaltung wurden diese erfasst. Die kleinräumigen Verunreinigungen konnten durch die installierten Grundwassermessstellen aufgrund ihrer begrenzten hydraulischen Reichweite nicht hinreichend erfasst werden. In der Gesamtbewertung waren daher die Analyseergebnisse im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen und der Reinigung mit zu berücksichtigen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar unerwünschte Konzentrationen verschiedener Schadstoffe im Gebiet des Bebauungsplans vorhanden sind, diese aber sowohl vom Konzentrationsniveau als auch von der räumlichen Ausdehnung her, keine weiteren Sanierungsmaßnahmen des Grundwassers rechtfertigen.

Nur bei direktem Kontakt mit gehobenen und nicht weiter behandelten Grundwässern kann es zu negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit kommen. Der direkte Kontakt kann durch Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen als mildestes Mittel wirksam unterbunden werden. Daher wird für das Gebiet des Bebauungsplanes 01/12 „Am Amtsgarten“ der Stadt Königs Wusterhausen die Grundwassernutzung mit Ausnahmen und bis auf Widerruf untersagt. Ausnahmen nach 2. sind möglich, wenn die jeweiligen Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die des Umweltschutzes eingehalten sind.

Mit Erlass der Allgemeinverfügung wird auch den Festsetzungen des B-Planes entsprochen. Hier heißt es, dass durch das Umweltamt gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen festzustellen ist, dass:

- a) die in dem für verbindlich erklärten Sanierungsplan benannten Maßnahmen im Sinne des §13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durchgeführt worden sind und
- b) aufgrund dessen eine Gefährdung von Menschen durch gemäß § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen nicht zu besorgen oder durch sofort vollziehbare Allgemeinverfügung aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ein Verbot solcher Grundwasserbenutzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgesprochen worden ist.

Die Feststellung zu a) wurde bereits getroffen. Da die Gefährdung des Menschen durch erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen derzeit nicht in jeder denkbaren Konstellation ausgeschlossen werden kann, ist eine sofort vollziehbare Allgemeinverfügung zu erlassen.

2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung ist eine Anordnung zur Gefahrenabwehr zur Durchsetzung von Pflichten gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG. Die angeordnete Untersagung der Grundwasserbenutzung auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 01/12 "Am Amtsgarten" in Königs Wusterhausen ist eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG ergebenden Pflichten im Bereich der sanierten Altlast des ehemaligen Gaswerkes Königs Wusterhausen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald ist nach § 1 i. V. m. Lfd. Nr. 23.3 der Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV³) für die getroffene Anordnung zuständig.

Gemäß § 43 Abs. 1 BbgAbfBodG⁴ wird die Untere Bodenschutzbehörde beim Vollzug der bodenschutzrechtlichen Vorschriften als Sonderordnungsbehörde tätig und hat Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz - OBG⁵. Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann. Mit der angeordneten Schutz- und Beschränkungsmaßnahme (Untersagung der Grundwasserbenutzung) wird der Wirkungspfad zu dem Schutzgut der menschlichen Gesundheit unterbrochen.

Sowohl in den Grundwassermessstellen als auch während der Sanierungsmaßnahme zeigten sich im Grundwasser und in den gehobenen Grundwässern im Zulauf zur Grundwasserreinigungsanlage relevante Gehalte an Naphthalin als Einzelparameter, PAK als Summenparameter, Phenolindex, MKW, Benzol und Cyaniden. Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich um teilweise mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Schadstoffe. Die im Laufe der Sanierung festgestellten Schadstoffkonzentrationen lagen über den Geringfügigkeitsschwellenwerten der LAWA⁶ als Bewertungsgrundlage. Damit kann ein negativer Einfluss auf die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden.

In der Gesamtschau der nachgewiesenen Konzentrationen der vorgenannten Parameter ist erkenntlich, dass auf dem Gelände kleinräumig höhere Konzentrationen an Schadstoffen im Grundwasser vorhanden sind. Bei direktem Kontakt mit gehobenen und nicht weiter behandelten Grundwässern kann es zu negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit kommen. Da weitere Sanierungsmaßnahmen des Grundwassers unverhältnismäßig sind, kann der direkte Kontakt auch durch Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen als mildestes Mittel wirksam unterbunden werden.

Das B-Plan-Gebiet wird derzeit zu Wohnzwecken entwickelt. Es findet eine zentrale Erschließung mit Trinkwasser statt. Eine Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken ist daher nicht notwendig.

³ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II/04, Nr. 33, S.842) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBL.II/22, Nr. 19, S.4)

⁴ Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

⁵ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. 1196, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38, S.3)

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser (2016)

Des Weiteren ist ebenfalls eine Verwendung des Grundwassers für Bewässerungszwecke nicht zugelassen. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung von Hausgärten, Grünflächen o.ä. existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potenziellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben, ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser kann im betreffenden Bereich durch Schadstoffe belastet sein und es kann die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich. Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Die Allgemeinverfügung ist geeignet das erforderliche Ziel des Gesundheitsschutzes durch Unterbindung des direkten Kontakts mit noch vorhandenen belasteten Grundwässern zu erreichen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wiegt schwerer als die Nutzung des Grundwassers insbesondere für Brauchwasserzwecke, daher ist die Allgemeinverfügung verhältnismäßig.

Durch die Aussicht des Widerrufs nach weiterer Verringerung vorhandener Belastungen, beispielsweise durch Abbau oder Verdünnungseffekte und durch die Möglichkeit nach Nr. 2 der Allgemeinverfügung (Ausnahme bei Nachweis der Unbedenklichkeit) wird die Beeinträchtigung durch die Allgemeinverfügung auf das Mindestmaß beschränkt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wiegt schwerer als die Nutzung des Grundwassers insbesondere für Brauchwasserzwecke, daher ist die Allgemeinverfügung verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Braschwitz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

EINLADUNG

Zur Sitzung des Verbandsausschusses des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

Dienstag, den 26.04.2022, um 14:00 Uhr
in den Sitzungssaal A 2.19 im Rathaus Lübbenau,
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1,

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsausschusses vom 15.02.2022
6. Einwohnerfragestunde

7. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 01/22

Beschluss über das Gebührenmodell zur flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfall im Verbandsgebiet zum 01.01.2023 sowie der Ausschreibung der Leistungen Einsammeln, Transportieren und Verwerten der Bioabfälle

8. Information über das Ergebnis der Ausschreibung für die Vergabe der Prüfungsleistung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des KAEV „Niederlausitz“ durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro
9. Vorlage und Diskussion zum Entwurf der 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des KAEV „Niederlausitz“

Nicht-Öffentlicher Teil

10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 02/22
Beschluss über die Vergabe der Beschaffung eines Elektrobaggers für den KAEV
„Niederlausitz“

11. Sonstiges

gez.

G. Hempel

Verbandsleitung und Vorsitzender des Verbandsausschusses

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

EINLADUNG

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

Dienstag, den 26.04.2022, um 16:00 Uhr
in den Sitzungssaal A 2.19 im Rathaus Lübbenau,
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1,

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

12. Begrüßung
13. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
14. Feststellung der Beschlussfähigkeit
15. Bericht der Verbandsleitung
16. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom
15.02.2022
17. Anfragen
18. Einwohnerfragestunde
19. Bestätigung der Tagesordnung

20. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 01/22
Beschluss über das Gebührenmodell zur flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfall im Verbandsgebiet zum 01.01.2023 sowie über die Ausschreibung der Leistungen Einsammeln, Transportieren und Verwerten der Bioabfälle

21. Vorlage und Diskussion zum Entwurf der 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des KAEV „Niederlausitz“

Nicht-Öffentlicher Teil

22. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 02/22
Beschluss über die Vergabe der Beschaffung eines Elektrobaggers für den KAEV „Niederlausitz“

23. Sonstiges

gez.
E. Mittermaier
Vorsitzender der Verbandsversammlung